

Grüner Treff Viko e. V.

Verein für gesunde Unterrichtspausen

Satzung (geändert von der Mitgliederversammlung am 15.04.2016: § 2 Abs 4§ 1

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grüner Treff Viko e.V., Verein für gesunde Unterrichtspausen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er fördert die Erziehung der Schüler zu einer gesunden Ernährung durch vielfältige Maßnahmen und unterstützt so das Programm „Gesunde Schule“ der Stadt Darmstadt und das Programm „Ganztagsschule nach Maß“ des Landes Hessen.
2. Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Zusammenhang mit diesem Programm sind: Der Verein nimmt sich während der Unterrichts- und Mittagspausen sowie der Freistunden im Verlauf des Vor- und Nachmittagsunterrichts der Schülerinnen und Schüler an, um sie zu betreuen, zu beaufsichtigen und die Schule bei ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen. Während der Betreuung und Beaufsichtigung findet
 - eine Versorgung der Schülerschaft mit Snacks, Salaten, Obst, Milchprodukten und Backwaren statt und
 - auf die Erziehung zur gesunden Ernährung und die Aufklärung über entsprechende Nahrungsmittel und deren Zubereitung wird Wert in Unterrichtsreihen gelegt, die in den Fachunterricht integriert sind.
 - In Absprache mit der Schule werden die Räumlichkeiten ausgestaltet, in denen die Betreuung und Beaufsichtigung durch den Verein während der Unterrichtszeiten erfolgt und die außerhalb dieser Zeiten der Begegnung der Mitglieder der Schulgemeinde dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist auch eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege i.S. des §66 der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Grüner Treff Viko e.V. – Verein für gesunde Unterrichtspausen“ können Lehrer und Lehrerinnen und die Schüler und Schülerinnen der Viktoriaschule sowie deren Eltern werden. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - der Satzung entsprechend zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet

der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- * die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen,
- * den Vorstand zu wählen,
- * über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- * zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes vorzulegen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6. Einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt. Hier wählen die Mitglieder, die mindestens 13 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind, einen Jugendvertreter in den Vorstand.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

8. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands gegengezeichnet.

9. Anträge auf Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung entgegengenommen werden und müssen der Einladung beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Weitere Beisitzer können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden.

2. Ein Mitglied des Vorstandes muss der Schulleitung der Viktoriaschule, Darmstadt, angehören. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Mitglieder des Vorstandes,

ausgenommen die Beisitzer, müssen volljährig sein.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter leiten den Verein in all seinen Angelegenheiten, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die oder der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

8. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder ausbezahlt werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

2. Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Verein „Freunde und Förderer der Viktoriaschule e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Das Vermögen darf nur zu den vom Verein seither verfolgten Zwecken verwendet werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.09.2010 beschlossen.

Darmstadt, 15.04.2016

Protokoll der Gründungsversammlung

Datum: 15. September 2010

Ort: Cafeteria der Viktoriaschule Darmstadt

Beginn: 20.20 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesende:

Gerd Blecher, Heike Dannefelter-Schuchmann, Annette Groß, Astrid Haneke, Martin Haneke, Ulrike Kirchberg, Gertrud Meyer-Sauerwein, Christine Seufert, Sabine Tamm, Christiane Thrum

Tagesordnung

1. Begrüßung

Herr Blecher begrüßt als zur Gründungsversammlung Einladender die anwesenden Gründungsmitglieder.

2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer

Die Zahl der anwesenden Gründungsmitglieder beträgt zehn Personen.

3. Genehmigung der Tagesordnung

Herr Blecher bittet um die Genehmigung der Tagesordnung; sie wird einstimmig von den zehn Gründungsmitgliedern angenommen.

4. Aussprache über die Gründung eines Vereins „Grüner Treff Viko e. V., Verein für gesunde Unterrichtspausen“

In der Aussprache wird der Konsens deutlich, dass die Gründungsmitglieder mit der Vereinsgründung beabsichtigen, in Absprache mit der Schulleitung und weiteren Institutionen die Entwicklung der Schule zur Ganztagschule zu unterstützen und zu begleiten: Vordringliche Ziele sind die Förderung der gesunden Ernährung in den Unterrichtspausen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die der Rekreation der Schülerinnen und Schüler dienen.

5. Beratung und Verabschiedung der Satzung

Die sich anschließende Beratung der Gründungsmitglieder über den vorgelegten Satzungsentwurf führt zum Ergebnis, dass er die Ziele des Vereins wiedergibt und demzufolge über die Verabschiedung des Entwurfs abgestimmt werden kann.

Herr Blecher bittet alle Gründungsmitglieder, um diese Abstimmung. Der Satzungsentwurf vom 15.09.2010 wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen.

6. Festsetzung der Beitragshöhe

Nach kurzer Diskussion wird die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrags von den Gründungsmitgliedern einstimmig auf € 2 festgesetzt.

7. Vorstandswahlen

Die Gründungsmitglieder bestimmen einstimmig Frau Haneke zum Wahlvorstand für die Wahl des Vereinsvorstandes.

Als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden wird Herr Gerd Blecher vorgeschlagen. Er wird mit acht Stimmen bei zwei Enthaltungen zum Vorsitzenden gewählt. Zu seinen Stellvertreterinnen werden in zwei getrennten Wahlgängen Frau Heike Dannefelter-Schuchmann und Frau Ulrike Kirchberg gewählt, beide erhalten jeweils acht Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Die Gründungsmitglieder stimmen bei keinem der drei Wahlgänge für eine geheime Stimmabgabe.

Die drei Vorstandsmitglieder nehmen auf Befragung des Wahlvorstands nach der jeweiligen Wahl ihre Ämter an.

8. Weitere Vorgehensweise

- Die Mitglieder der Gründungsversammlung beauftragen den Vorstand, alle zur Registrierung des Vereins erforderlichen Schritte einzuleiten und dann die Eröffnung eines Kontos vorzunehmen.
- Der Vorstand wird sich umgehend mit einem Makler in Verbindung setzen, um sich über den Abschluss der erforderlichen Versicherungen beraten zu lassen.
- Die Fragen, die sich mit der in der Satzung verankerten Aufsicht verbinden, werden durch den Vorstand vorgeklärt.
- Herr Blecher ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins, z.B. auf der Homepage der Viktoriaschule. Herr Haneke erklärt sich bereit, die technischen Voraussetzungen zur Information über die Arbeit des Vereins auf der Homepage zu schaffen.
- Die ehrenamtlichen Tätigen werden zu einer Versammlung eingeladen, auf der ihnen die Gründung des Vereins bekannt gegeben und erläutert wird.
- In einem Gespräch, das mit der Vertreterin des Schulträgers, Frau Kroh, dem Vertreter des Sozialhilfeträgers „Die Villa e.V.“, Herrn Wille-Boysen, und dem Vorsitzenden des Vereins auf dessen Einladung hin geführt wird, werden die Möglichkeiten der künftigen Kooperation erörtert.
- Die Mitglieder der Schulgemeinde werden auf den kommenden Gremiensitzungen beziehungsweise Konferenzen über die Gründung des Vereins informiert; in Publikationen der Schule erfolgt dieser Hinweis ebenfalls.
- Der Vorstand und die Gründungsmitglieder werden nach vielfältigen Möglichkeiten suchen, die Arbeit des Vereins der Schulöffentlichkeit, insbesondere der Schülervertretung und der Lehrerschaft vorzustellen, und um Beteiligung an der Förderung der Vereinstätigkeit zu bitten.
- Alle weiteren Vorgehensweisen, dazu zählen zum Beispiel die Gestaltung des Produktangebots, die Ausschreibung von Wettbewerben, die zum Entwurf von Logos führen, werden in Versammlungen der Gründungsmitglieder besprochen und beschlossen. Ziel dieses Verfahrens ist es, ein Höchstmaß an Mitverantwortung und Mitbeteiligung zu ermöglichen, damit sich die Arbeit des Vereins erfolgreich entwickeln kann.
- Die künftige Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird den Gründungsmitgliedern und Mitgliedern mitgeteilt.
- Die Beauftragung eines Kassenwirts muss so schnell wie möglich erfolgen. Der Vorstand nimmt sich vor, baldmöglichst den Kassenwart zu benennen.

Darmstadt, den 20. September 2010

Für das Protokoll:

Gerd Blecher

Ulrike Kirchberg

Grüner Treff Viko e. V.
Verein für gesunde Unterrichtspausen

Satzung (geändert von der Mitgliederversammlung am 15.04.2016: § 2 Abs 4§ 1

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grüner Treff Viko e.V., Verein für gesunde Unterrichtspausen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er fördert die Erziehung der Schüler zu einer gesunden Ernährung durch vielfältige Maßnahmen und unterstützt so das Programm „Gesunde Schule“ der Stadt Darmstadt und das Programm „Ganztagsschule nach Maß“ des Landes Hessen.
2. Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Zusammenhang mit diesem Programm sind: Der Verein nimmt sich während der Unterrichts- und Mittagspausen sowie der Freistunden im Verlauf des Vor- und Nachmittagsunterrichts der Schülerinnen und Schüler an, um sie zu betreuen, zu beaufsichtigen und die Schule bei ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen. Während der Betreuung und Beaufsichtigung findet
 - eine Versorgung der Schülerschaft mit Snacks, Salaten, Obst, Milchprodukten und Backwaren statt und
 - auf die Erziehung zur gesunden Ernährung und die Aufklärung über entsprechende Nahrungsmittel und deren Zubereitung wird Wert in Unterrichtsreihen gelegt, die in den Fachunterricht integriert sind.
 - In Absprache mit der Schule werden die Räumlichkeiten ausgestaltet, in denen die Betreuung und Beaufsichtigung durch den Verein während der Unterrichtszeiten erfolgt und die außerhalb dieser Zeiten der Begegnung der Mitglieder der Schulgemeinde dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist auch eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege i.S. des §66 der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Grüner Treff Viko e.V. – Verein für gesunde Unterrichtspausen“ können Lehrer und Lehrerinnen und die Schüler und Schülerinnen der Viktoriaschule sowie deren Eltern werden. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - der Satzung entsprechend zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet

der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- * die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen,
- * den Vorstand zu wählen,
- * über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- * zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes vorzulegen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6. Einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt. Hier wählen die Mitglieder, die mindestens 13 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind, einen Jugendvertreter in den Vorstand.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

8. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands gegengezeichnet.

9. Anträge auf Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung entgegengenommen werden und müssen der Einladung beigelegt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Weitere Beisitzer können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden.

2. Ein Mitglied des Vorstandes muss der Schulleitung der Viktoriaschule, Darmstadt, angehören. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Mitglieder des Vorstandes,

ausgenommen die Beisitzer, müssen volljährig sein.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter leiten den Verein in all seinen Angelegenheiten, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die oder der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

8. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder ausbezahlt werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

2. Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Verein „Freunde und Förderer der Viktoriaschule e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Das Vermögen darf nur zu den vom Verein seither verfolgten Zwecken verwendet werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.09.2010 beschlossen.

Darmstadt, 15.04.2016

Protokoll der Gründungsversammlung

Datum: 15. September 2010

Ort: Cafeteria der Viktoriaschule Darmstadt

Beginn: 20.20 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesende:

Gerd Blecher, Heike Dannefelser-Schuchmann, Annette Groß, Astrid Haneke, Martin Haneke, Ulrike Kirchberg, Gertrud Meyer-Sauerwein, Christine Seufert, Sabine Tamm, Christiane Thrum

Tagesordnung

1. Begrüßung

Herr Blecher begrüßt als zur Gründungsversammlung Einladender die anwesenden Gründungsmitglieder.

2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer

Die Zahl der anwesenden Gründungsmitglieder beträgt zehn Personen.

3. Genehmigung der Tagungsordnung

Herr Blecher bittet um die Genehmigung der Tagesordnung; sie wird einstimmig von den zehn Gründungsmitgliedern angenommen.

4. Aussprache über die Gründung eines Vereins „Grüner Treff Viko e. V., Verein für gesunde Unterrichtspausen“

In der Aussprache wird der Konsens deutlich, dass die Gründungsmitglieder mit der Vereinsgründung beabsichtigen, in Absprache mit der Schulleitung und weiteren Institutionen die Entwicklung der Schule zur Ganztagschule zu unterstützen und zu begleiten: Vordringliche Ziele sind die Förderung der gesunden Ernährung in den Unterrichtspausen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die der Rekreation der Schülerinnen und Schüler dienen.

5. Beratung und Verabschiedung der Satzung

Die sich anschließende Beratung der Gründungsmitglieder über den vorgelegten Satzungsentwurf führt zum Ergebnis, dass er die Ziele des Vereins wiedergibt und demzufolge über die Verabschiedung des Entwurfs abgestimmt werden kann.

Herr Blecher bittet alle Gründungsmitglieder, um diese Abstimmung. Der Satzungsentwurf vom 15.09.2010 wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen.

6. Festsetzung der Beitragshöhe

Nach kurzer Diskussion wird die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrags von den Gründungsmitgliedern einstimmig auf € 2 festgesetzt.

7. Vorstandswahlen

Die Gründungsmitglieder bestimmen einstimmig Frau Haneke zum Wahlvorstand für die Wahl des Vereinsvorstandes.

Als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden wird Herr Gerd Blecher vorgeschlagen. Er wird mit acht Stimmen bei zwei Enthaltungen zum Vorsitzenden gewählt. Zu seinen Stellvertreterinnen werden in zwei getrennten Wahlgängen Frau Heike Dannefelser-Schuchmann und Frau Ulrike Kirchberg gewählt, beide erhalten jeweils acht Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Die Gründungsmitglieder stimmen bei keinem der drei Wahlgänge für eine geheime Stimmabgabe.

Die drei Vorstandsmitglieder nehmen auf Befragung des Wahlvorstands nach der jeweiligen Wahl ihre Ämter an.

8. Weitere Vorgehensweise

- Die Mitglieder der Gründungsversammlung beauftragen den Vorstand, alle zur Registrierung des Vereins erforderlichen Schritte einzuleiten und dann die Eröffnung eines Kontos vorzunehmen.
- Der Vorstand wird sich umgehend mit einem Makler in Verbindung setzen, um sich über den Abschluss der erforderlichen Versicherungen beraten zu lassen.
- Die Fragen, die sich mit der in der Satzung verankerten Aufsicht verbinden, werden durch den Vorstand vorgeklärt.
- Herr Blecher ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins, z.B. auf der Homepage der Viktoriaschule. Herr Haneke erklärt sich bereit, die technischen Voraussetzungen zur Information über die Arbeit des Vereins auf der Homepage zu schaffen.
- Die ehrenamtlichen Tätigen werden zu einer Versammlung eingeladen, auf der ihnen die Gründung des Vereins bekannt gegeben und erläutert wird.
- In einem Gespräch, das mit der Vertreterin des Schulträgers, Frau Kroh, dem Vertreter des Sozialhilfeträgers „Die Villa e.V.“, Herrn Wille-Boysen, und dem Vorsitzenden des Vereins auf dessen Einladung hin geführt wird, werden die Möglichkeiten der künftigen Kooperation erörtert.
- Die Mitglieder der Schulgemeinde werden auf den kommenden Gremiensitzungen beziehungsweise Konferenzen über die Gründung des Vereins informiert; in Publikationen der Schule erfolgt dieser Hinweis ebenfalls.
- Der Vorstand und die Gründungsmitglieder werden nach vielfältigen Möglichkeiten suchen, die Arbeit des Vereins der Schulöffentlichkeit, insbesondere der Schülerversammlung und der Lehrerschaft vorzustellen, und um Beteiligung an der Förderung der Vereinstätigkeit zu bitten.
- Alle weiteren Vorgehensweisen, dazu zählen zum Beispiel die Gestaltung des Produktangebots, die Ausschreibung von Wettbewerben, die zum Entwurf von Logos führen, werden in Versammlungen der Gründungsmitglieder besprochen und beschlossen. Ziel dieses Verfahrens ist es, ein Höchstmaß an Mitverantwortung und Mitbeteiligung zu ermöglichen, damit sich die Arbeit des Vereins erfolgreich entwickeln kann.
- Die künftige Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird den Gründungsmitgliedern und Mitgliedern mitgeteilt.
- Die Beauftragung eines Kassenwirts muss so schnell wie möglich erfolgen. Der Vorstand nimmt sich vor, baldmöglichst den Kassenwart zu benennen.

Darmstadt, den 20. September 2010

Für das Protokoll:

Gerd Blecher

Ulrike Kirchberg